

Οὐαλγίου Ῥούφου ὑπάτων καὶ τῶν προεστώτων [τοῦ αἰραρίου στρατ]ηγῶν· καὶ ὁ ἐξηγορακῶς ἀπὸ εἰδῶν Ἰανουαρίων πρώτων ἐπὶ ἔτη ἑξῆς πέντε καρπευέσθω· τὰ λοιπὰ κατὰ τὸν αὐτὸν νόμον [ἐκάστου ἔτους].

"Wer vom Volke den Zoll pachtet, der kann den Bürgen bei uns auswechseln innerhalb der [nächs]ten drei [Tage], die auf seinen Zuschlag (folgen). Der Bürge soll keinen Ertrag von der Pacht haben, bevor er [dem Volke] nicht Sicherheit geleistet hat für die Pachtschuld mit Bürgen [und Grundstücken] nach der Entscheidung der Konsuln Publius Sulpicius Quirinus und Gaius Valgius Rufus und der Praetoren, die das Aerarium leiten. Und wer (die Pacht) erworben hat, soll sie vom nächsten 15. Januar ab auf die Dauer von fünf Jahren nutzen; das Übrige (regelt sich) nach demselben Gesetz, [Jahr für Jahr]."

Der Zusatz datiert aus dem Jahre 12 vor Chr.

ἐφ' ἡμῶν ἀλλάξαι ἔξεσται: Gemeint waren die praefecti aerarii; sie hatten das vorliegende Addendum formuliert. Man wird schließen dürfen, daß die Mehrzahl der Addenda von diesen Fachleuten vorformuliert war, auch wenn sie nicht immer expressis verbis neben den Konsuln erwähnt wurden.

Die Publicani stellten Bürgen; zur öffentlichen Bürgschaftsleistung s. auch unter § 55.

μήτε ὁ προέγγυος τὴν δημοσιωνίαν ταύτην καρπευέσθω πρὶν ἢ ἐνγαίσις καὶ [ἀναδόχοις τῷ δήμῳ] περὶ ἐγγαίων ἀσφαλίσασθαι: Der Bürge war am Ertrag beteiligt, den der publicanus portorii Asiae erwirtschaftete; die Höhe der Gewinnbeteiligung wird in einer privaten Vereinbarung zwischen Bürgen und Pächtern geregelt gewesen sein. Die Gewinnbeteiligung begann, sobald die Haftung des Bürgen beim Aerarium rechtswirksam wurde. Vgl. zu § 62. Der Bürge haftete mit seinem (Grund)besitz für die Pachtsumme. ἔγγαια dürfte zu verstehen sein als ἔγγαια κτήματα. Man könnte auch erwägen ἔγγαια κτήματα, belasteter Besitz; in diesem Falle hätte der Bürge noch Zweitbürgen stellen müssen. Allerdings wäre von solchen Zweitbürgen desweiteren nicht die Rede.

ἐν τρισὶ [ἡμέραις: Die Bürgen, die beim Aerarium zu benennen waren, konnten innerhalb einer Frist von drei Tagen ausgetauscht werden. Andere Fristen wurden in den §§ 58 und 61 gesetzt, s. unter § 61.

Zum Terminus τὴν δημοσιωνίαν s. unter § 61. Zur fünfjährigen Pachtdauer vgl. unter § 55. Zur Wendung τὰ λοιπὰ (κτλ.) s. unter § 44.

§§ 46 - 47

Jährlicher Wechsel des Magisters - Bürgschaft und Dauer der Pacht
(Zeile 109 - 112)

(§ 46) Τι]βέριος Κλαύδιος Νέρων τὸ β', Λεύκιος Καλπούρνιος Πείσων ὑπατοὶ προσέθηκαν· ἐν ἡμέραις εἴκοσι ταῖς ἔγγιστα τὸν αὐθέντη[ν ἀλλάξαι ἔξεσται.

"Die Konsuln Tiberius Claudius Nero, der zum zweiten Mal Konsul war, und Lucius Calpurnius Piso fügten (folgenden Zusatz) an: In den nächstfolgenden zwanzig Tagen [soll man] den Zeichnungsberechtigten [auswechseln können]."

Zu L. Calpurnius Piso vgl. PIR² C 294; R. Hanslik, Kl.Pauly I 1024 nr. 20.

Die beiden Paragraphen 46 und 47 datieren aus dem Jahre 57 n. Chr. Die Consules Nero und Piso griffen in diesem Jahr zwei Addenda auf, welche bereits die Consules des Jahres 5 nach Chr. erlassen hatten (s. §§ 54-5). Beide Zusätze fallen in die Zeit, als Nero eine Reform der Steuergesetzgebung betrieb (Tacitus, Ann. XIII 28 - 9; 51).

Von ihrem Inhalt her sind die Paragraphen 46 und 54 identisch. Beide bestätigten den Publicani das Recht, die Person jährlich auszutauschen, der sie Generalvollmacht bei den Praefecten des Aerariums übertragen hatten. Wenn die Zentralbehörde mit dem bestellten Magister nicht auskam (oder umgekehrt), konnte der Magister rechtzeitig ausgetauscht und so eine fortwährende Belastung des beiderseitigen Verhältnisses über die gesamte Pachtdauer hinweg vermieden werden. Diese Regelung trug wohl dazu bei, daß die römische Zentralbehörde und die Publicani gut zusammenarbeiteten.

Lediglich in ihrem Wortlaut weichen die beiden Paragraphen 46 und 54 geringfügig voneinander ab. § 46 nennt eine Frist von zwanzig Tagen, innerhalb derer ein eventueller Austausch vollzogen sein sollte, während in § 54 das Aerarium angeführt ist, bei dem der Wechsel des Zeichnungsberechtigten vorzunehmen war.

αὐθέντης: Die Wortgeschichte von αὐθέντης wurde viel diskutiert, vgl. P. Chantraine, Dictionnaire étymologique, s.v. (mit weiterer Literatur). "Das Wort läßt sich in seinem nachklassischen Gebrauch am besten verstehen, wenn man es primär als Ausdruck des Geschäftslebens auffaßt" (A.Dihle, Glotta 39 [1961] 79). Hier wurde mit αὐθέντης eindeutig ein Terminus der lateinischen Geschäftswelt übersetzt; man könnte an dominus, auctor, redemptor

denken, am wahrscheinlichsten dürfte *magister* sein. R.Merkelbach vermutet, daß die spätere Bedeutung von ἀϋθέντης als eine Lehnübersetzung aus dem Lateinischen entstanden ist.

(§ 47) ὁ δημοσιώνης ὁ τὴν τελωνεῖαν μισθωσάμενος ἀναδόχους καὶ ἐνγαίους τῶι δήμῳ ἀσφαλιζέσθω ἐπικρίσει Τιβερίου Κλαυδίου [Νέρωνος τὸ β', Λευκίου] Καλπουρνίου Πείσωνος ὑπάτων καὶ τῶν προεστώτων τοῦ αἰραρίου ἄχρι τοῦ πενταπλοῦ ὅσου ἂν τὴν δημοσιωνίαν ἐργολα[βήση καθ' ἕκαστον ἔτος]· καὶ ἀπὸ εἰδῶν Ἰανουαρίων πρώτων τοῖς ἐξῆς ἔτεσιν πέντε καρπευέσθω· τὰ λοιπὰ κατὰ τὸν αὐτὸν νόμον ἐκάστου ἔτους. (vac.)

"Der Zöllner, welcher den Zoll gepachtet hat, soll nach der Entscheidung der Konsuln Tiberius Claudius [Nero, der zum zweiten Mal Konsul war, und Lucius] Calpurnius Piso und der Vorsteher des Aerariums dem (römischen) Volk mit Bürgen und deren Besitz Sicherheit leisten bis zum fünffachen (des Betrages), für den er die Pacht [pro Jahr] erstei[gerte]; und ab den nächsten Januariden soll er die folgenden fünf Jahre das Nutzrecht haben; das Übrige (regelt sich) nach demselben Gesetz, Jahr für Jahr."

Der Paragraph datiert aus dem Jahre 57 n.Chr., vgl. oben zu § 46. Er ist inhaltlich identisch mit dem § 55; der Wortlaut dieser beiden Paragraphen weicht nur geringfügig voneinander ab. Statt τελωνεῖαν μισθωσάμενος gibt § 55 τελωνεῖαν ἐξαγοράσας, statt ἀσφαλιζέσθω steht dort δικαιοδοτεῖτω, statt ὅσου ἂν τὴν δημοσιωνίαν ἐργολαβήση dort ὅσου ἂν τὴν δημοσιωνίαν καρπευθησομένην ἐξαγοράση. Für den Kommentar s. unter § 55.

§ 48 Verträge mit dem Zöllner (Zeile 113 - 114)

[Λεύκιος Κανίνιος Γά]λλος, Κόιντος Φαβρίκιος ὑπατοὶ προσέθηκαν· ἐάν τις περὶ τῶν τελῶν τούτων πρὸς δημοσιώνην ἢ ἐ[πίτρο]πον συνθῆται, [.....] νόμιμον ἔστω[ι]. (vac.)

"Die Konsuln [Lucius Caninius Gallus und Quintus Fabricius fügten (folgenden Zusatz) an: Wenn jemand über diese Zölle mit dem Zöllner oder seinem Ver[treter] eine vertragliche Regelung trifft, soll sie legal sein, [wenn]."

Der Zusatz datiert aus dem Jahre 2 vor Chr.; zu L.Caninius Gallus vgl. PIR² C 390 und zu Quintus Fabricius vgl. PIR² F 86. Cn.Cornelius Lentulus Augur war in diesem Jahr Proconsul von Asia. Die Publicani von Bithynia und Asia ehrten ihn als ihren Patron (I.Ephes. III 659a; vgl. Seneca, De beneficiis II 27).

Der römische Staat hatte seinen Zollpächtern das Recht eingeräumt, Verträge innerhalb ihres Pachtgebietes abzuschließen. Die beiden Konsuln bestätigten mit ihrem Zusatz geltendes Recht. 'Pactiones sine ulla iniuria factae' (Cicero, De prov. cons. 10) waren rechtsverbindlich. Solche Verträge erleichterten den Geschäftsablauf für die Beteiligten, indem etwa pauschale Zahlung anstelle der Einzelabfertigung trat. 'Possunt in pactionibus faciendis non legem spectare censoriam, sed potius commoditatem conficiendi negoti et liberationem molestiae' (Cicero, Ad Qu. fr. I 1,12). Die Gespräche über auszuhandelnde 'pactiones' wurden beiderseits mit Zähigkeit und Härte geführt, vgl. die Verhandlungen über eine 'pactio', welche mit der Stadt Ephesos geschlossen werden sollte, Cicero, Ad fam. 13, 65; s. auch A.Sherwin-White, Roman Foreign Policy [1984] 232.

In der Lücke könnte man den Begriff der "bona fides" einsetzen: [ὁ ἂν ἐκ πίστεως ἀγαθῆς γένηται] νόμιμον ἔστω. Vgl. die Stelle aus dem edictum Asiaticum des Qu.Mucius Scaevola, die Cicero zitiert (Attic.VI 1,15): "extra quam si ita negotium gestum est ut eo stari non oporteat ex bona fide".

ἔστωι· parasitisches Jota, s. zu § 2.

§ 49 Die Auslösung eines Pfandes (Zeile 114 - 115)

οἱ αὐτοὶ προσέθηκαν· ὁ ἂν κατὰ τοῦτον τὸν νόμον [ληφθῆ] ἐνε]χύριον, τοῦτο ἐν ἡμ[έραις] τριάκοντα [ταῖς ἔγγιστα ἐπιλυθῆτω, καὶ] ἐάν μὴ ἐπιλυθῆ, τοῦ ἐνεχυράσαντος ἔστω. (vac.)

"Dieselben (Konsuln) fügten (auch folgenden Zusatz) an: Was nach diesem Gesetz als [Pfand genommen wurde], das soll in den [nächstfolgenden] dreißig Ta[gen ausgelöst werden; und] wenn es nicht ausgelöst wird, soll es dem gehören, der das Pfand genommen hat."

Der Zusatz datiert aus dem Jahre 2 vor Chr.

Ein Zöllner durfte gegebenenfalls pfänden, s. die §§ 24, 37, 38. Gepfändete Ware konnte während eines Zeitraumes von dreißig Tagen ausgelöst werden. Ein Pfand, das innerhalb dieser Zeitspanne nicht ausgelöst war, verfiel dem Zöllner. Vom möglichen Verkauf konfiszierter Sachen handelt der Paragraph 19.

§ 50 Der Praetor peregrinus entscheidet bei Streitfällen
(Zeile 115 - 117)

Λεύκιος Ουαλέριος Ουόλεσος, Γναῖος Κίγνας Μάγνος ὑπατοὶ προσέθηκαν· [ὁπόταν περὶ τοῦ] νόμου τούτου ἀμφισβήτησις γένηται, ὑπὲρ ταύτης στρατηγῶ τοῦ δικαιοδοτοῦντος μεταξύ Ῥωμαίων καὶ ἄλλοεθνῶν] τε δόσις ἔστω. (vac.)

"Die Konsuln Lucius Valerius Volesus (und) Cn. Cinna Magnus fügten (folgenden Zusatz) an: [Wann immer - - - über] dieses Gesetz eine Auseinandersetzung entsteht, darüber soll der Praetor entscheiden [und bestim]men (?), der zwischen Römern und Leuten, die einem anderen Volke angehör[en], Recht spricht."

Der Zusatz datiert aus dem Jahre 5 nach Chr. Zu L. Valerius Messalla Volesus vgl. R. Hanslik, RE VIII A 170 nr. 270; Kl. Pauly 3, 1246, nr.10; zu Cn. Cornelius Cinna Magnus, dem Enkel des Pompeius vgl. PIR² C 1339; R. Hanslik, Kl. Pauly 1, 1315 nr. 9. Volesus führte als Proconsul Asiae ein so grausames Regime, daß er vom Senat verurteilt wurde; s. Tacitus, Ann. III 68; Seneca, de ira II 5,5; contr. VII 6, 22.

Die Consules bestätigten mit ihrer Entscheidung geltenden Rechtsbrauch: Prozesse gegen Publicani konnten nur in der Hauptstadt Rom angestrengt werden. Offensichtlich war ein vergeblicher Versuch unternommen worden, den bisherigen Rechtsbrauch abzuändern. Erst die neronische Reform änderte das bisherige Verfahren, das die Publicani bevorzugt und die Bewohner der Provinz erheblich benachteiligt hatte; s. § 63.

Praetor peregrinus wird sinngemäß übersetzt mit στρατηγὸς ὁ δικαιοδοτῶν μεταξύ Ῥωμαίων καὶ ἄλλοεθνῶν. In der Lücke am Ende des Paragraphen könnte man erwägen διάγνωσις ἀγωγῆς] τε δόσις ἔστω. Zu Prozessen gegen Publicani vgl. Klingenberg, Commisum 128-141 und Nicolet, L' ordre équestre I 347ff.

§ 51 - 52 Novicia Mancipia
(Zeile 117 - 122)

(51) οἱ αὐτοὶ προσέθηκαν· ὅς ἂν νοουίκιον δοῦλον ἢ δούλην εἰς ἐπαρχείαν Ἀσίαν εἰσάγη ἢ ἐξάγη, π[ρὸς τὸν δημοσιώνην ἢ τὸν ἐπίτ]ροπον αὐτοῦ ἀπογραφέσθω, παρὰ τούτῳ, ὅς ἂν φανερώς ἐν τῷ τελων[ίῳ] ἢ προγεγραμμένος, ἐν οἷς ἂν τόποις δημο[σιώνη ἐποίκιον χάριν τε]λωνίας ὑπάρχη, καὶ τὸ σῶμα τοῦτο τῆι τῶν κοινωνῶν σφραγεῖδι σφραγισθὲν ἐξαγέτω καὶ εἰσαγέτω. ἐὰν ἐν τῷ τελω[νίῳ] μήτε δημοσιώνης μήτε ἐπί[τροπος] ὑπάρχη, τότε ἐν τῆι ἔγγιστα πόλει, ὅς ἂν τὴν μεγίστην ἀρχὴν ἔχη, παρὰ τούτῳ ἀπογραφέσθω. (vac.)

(52) οἱ [αὐτοὶ προσέθηκαν· ὅταν τις νοουί]κιον δοῦλον ἢ δούλην κατὰ θάλασσαν εἰσαγάγη καὶ ἐξαγάγη, ἐπ' [ἴσης] ἔστω ὡσανεὶ κατὰ γῆν εἰσήγαγεν, [καὶ τοῦ νοουικίου δούλου ἢ δούλης] ἅπαξ τὸ εἰσαγωγίον δῶ. (vac.)

"Dieselben (Konsuln) fügten (auch folgenden Zusatz) an: Wer einen Sklaven oder eine Sklavin als 'novicius' in die Provinz Asia einführt oder ausführt, der soll ihn beim [Zöllner oder seinem Ver]treter deklarieren, und zwar bei dem, dessen (Name) deutlich und klar auf dem Zollgebäude geschrieben steht, (an allen Orten), an welchen des Zolles [wegen] ein Zöll[ner eine Station hat]; und er soll den betreffenden Sklaven einführen und ausführen, nachdem er mit dem Brandzeichen der Gesellschafter gezeichnet wurde.

Wenn aber an der Sta[tion weder ein Zöllner noch ein Ver]treter existiert, dann soll er (ihn) in der nächsten Stadt bei der Person deklarieren, welche dort das größte (Zoll)amt innehat.

Dieselben [(Konsuln) fügten (auch folgenden Zusatz) an: Wenn einer einen Novi]zen-Sklaven oder Sklavin zur See einführt oder ausführt, so soll es [genau] so sein, wie wenn er ihn zu Land eingeführt hätte, [und er soll für einen Novizen-Sklaven oder eine Sklavin] den Einfuhrzoll ein einziges Mal bezahlen."

Die Zusätze datieren aus dem Jahre 5 nach Chr.

Die Bestimmungen betrafen sog. 'novicia mancipia'. Das waren Menschen, die erst seit kurzer Zeit ihre Freiheit verloren hatten, Menschen, die noch nicht länger als ein Jahr Sklaven waren: 'Novicia autem mancipia intelleguntur, quae annum nondum servierint' (Dig. 39,4.16.3). Meist handelte es sich dabei um junge Menschen. Man nahm an, solche 'Novizen' seien noch willig und fügsam: "praesumptum est enim ea mancipia, quae rudia sunt, simpliciora esse et ad ministeria aptiora et dociliora et ad omne ministerium habilia". Anders bei den alten Sklaven:

"trita vero mancipia et veterana difficile est reformare et ad suos mores formare" (Dig. 21,1,37; Ulpian).

Solche Novizen wurden gebrandmarkt, sobald sie in die Provinz Asia ein- oder ausgeführt wurden. Sie trugen dann das Siegel, das die Gesellschaft der Zöllner benutzte, welche das portorium Asiae im betreffenden Zeitraum gepachtet hatte. Das Brandmal erleichterte die Kontrolle der Sklavenmärkte innerhalb der Provinz und erschwerte den Schwarzhandel mit Sklaven. Andere Ware wurde bei der Verzollung verplombt; vgl. de Laet 164f.¹ Zur Geschichte des Brandmals vgl. Perdrizet, Archiv für Religionswiss. 14 (1911) 71ff.

Man zahlte einmal den fälligen Zoll für einen Novizen, beim Import bzw. beim Export. Erneuter Zoll wurde anscheinend nicht fällig, wenn ein bereits gebrandmarkter und verzollter Sklave ein zweites Mal über die Grenze der Provinz gebracht wurde; diese Bestimmung wird hauptsächlich für den Transithandel mit Sklaven von Bedeutung gewesen sein.

Kleinasien war notorisch ein Land von Auswanderern (wie wir heute sagen würden). In den weiten Flächen des Binnenlandes wuchsen mehr junge Menschen heran als das weithin agrarisch strukturierte Land aufnehmen konnte. Die Erlöse, welche die Sklaven der Provinz und der Transithandel mit Sklaven einbrachten, waren gewißlich ein ständiger, guter Ertragsposten im Budget der Publicani. Zum Handel mit Sklaven vgl. auch die §§ 3 und 41.

Für die Deklaration beim Zöllner, dessen Name deutlich an der Station angeschrieben stehen sollte, s. unter §§ 10 und 23. Zur Deklaration am Hauptzollamt der nächstgelegenen Stadt s. auch unter § 16.

§ 53 Erhöhter Steuersatz auf Purpur

(Zeile 122 - 123)

οἱ αὐτοὶ προσέθηκαν· ὁ κογχυλίωι ὄστρίωι ἰχθύι θαλασσίωι νεαρῶι χρώμενος τὸ [....
.. μέρος τέλους δ]ιδότω. (vac.)

"Dieselben (Konsuln) fügten (auch folgenden Zusatz) an: Wer lebende Purpurschnecken aus dem Meer verarbeitet, soll den [- - - Teil als Abgabe g]eben."

Die Consules des Jahres 5 nach Chr. griffen den alten Paragraphen 7 auf. Dort war die Abgabe auf Purpur bereits auf fünf Prozent erhöht worden. Ob die Conules des Jahres 5 n.Chr. den

¹ Die Lage der Zollstation von Lyon ließ sich aufgrund der aufgefundenen Zollplomben festlegen, s. de Laet 166, A. 2.

Satz von fünf Prozent in ihrem Addendum nur bestätigten oder ob sie die Abgabe auf Purpur weiter erhöhten, bleibt offen. Eine weitere Erhöhung hätte zur damaligen Politik gepaßt, welche die 'strenge Vätersitte', den mos patrius, wiederbeleben wollte und dabei auch gegen 'Luxusgüter' vorging.

ὄστρειον: s. E. de Saint-Denis, Vocabulaire des animaux marins au latin classique (1947) 26; d'Arcy Wentworth Thompson, A Glossary of Greek Fishes (1947) 190f.

§§ 54 - 55

Wechsel des Magisters - Pachtdauer und Bürgschaft

(Zeile 123 - 126)

(§ 54) οἱ αὐτοὶ προσέθηκαν· τὸν αὐθέντην ἐπὶ τῶν ἐκάστου ἔτους ἐσομένων στρατηγῶν ἐξεῖναι ἀλλά[ξαι].

"Dieselben (Konsuln) fügten (auch folgenden Zusatz) an: Den Zeichnungsberechtigten soll man bei den jeweiligen Praetoren (des Aerariums) in jedem Jahr (der fünfjährigen Pachtperiode) austauschen können."

Der Zusatz datiert aus dem Jahre 5 n. Chr.

Kaiser Nero griff diesen Zusatz im Jahre 57 erneut auf und bestätigte ihn; s. zu § 46. Die neronische Formulierung in § 46 weicht geringfügig von obigem Wortlaut ab. Es fehlt der Hinweis auf die Leiter des Aerariums, bei denen der αὐθέντης gemeldet ist; dagegen ist dort eine Frist benannt, innerhalb derer der Zeichnungsberechtigte (= magister) ausgetauscht werden sollte.

(§ 55) ὁ δημοσιῶνης ὁ τὴν τελω]νίαν ἐξαγοράσας ἀναδόχοις καὶ ἐνγαίοις τῶι δήμωι δικανοδοτεῖτω ἐπικρίσει Λευκίου Οὐαλερίου Οὐολέσου, [Γναίου Κίννα Μάγνου ὑπάτων καὶ τῶν στρατηγῶν τῶν προεστῶτων τοῦ αἰραρίου ἄχρι τοῦ πενταπλοῦ ὄσου ἂν τὴν δημοσιωνίαν καρπευθησομένην ἐξαγορά[ση καθ' ἕκαστον ἔτος· καὶ ἀπὸ εἰδῶν Ἰανουα]ρίων τῶν ἔγγιστα ἐσομένων ἔτεσιν ἐξῆς πέντε καρπευέσθω· τὰ λοιπὰ κατὰ τὸν αὐτὸν νόμον ἐκάστου ἔτους. (vac.)

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn-Bad Godesberg



DAS ZOLLGESETZ DER PROVINZ ASIA

Eine neue Inschrift aus Ephesos

herausgegeben von
HELMUT ENGELMANN UND DIETER KNIBBE

mit einem Beitrag von Friedmund Hueber

Für die Redaktion verantwortlich: Sencer Şahin und Elmar Schwertheim

Beiträge und Anfragen sind zu richten an:

Institut für Altertumskunde der Universität zu Köln,
Albertus-Magnus-Platz, D-5000 Köln 41

Oder: Forschungsstelle Asia Minor im Seminar für Alte Geschichte der
Westfälischen Wilhelms-Universität,
Wilmergasse 1-4, D-4400 Münster (Westf.)

ISSN 0174-6545

ISBN 3-7749-2440-6

Printed in Germany
© 1989 by Dr. Rudolf Habelt GmbH Bonn